- 93. Kann eine Berichtigung des Grundbuchs (§ 894 B.G.B.) auf Grund eines bloß persönlichen Rechts beausprucht werden?
- V. Civilsenat. Urt. v. 28. Januar 1903 i. S. L. (RL.) w. R. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 364/02.
 - I. Landgericht Dresben.
 - II. Oberlanbesgericht baselbft.

Der Kläger nahm das Recht in Anspruch, einen von ihm bereits besessen, 1,60 Ar großen Teil des Grundstücks Bl. 1003 des Grund-

buchs für bas vormalige Municipalftabtgericht in Dr. bem angrenzenben, ihm gehörigen Grunbftude Bl. 1006 aufdreiben zu laffen. Er hatte bas Grunbflud Bl. 1003 am 9. Mai 1895 von ben R.'ichen Erben gefauft, seine Raufrechte aber durch Bertrag vom 28. Mai 1895 an 28. abgetreten und babei mit biefem vereinbart, bag 28. ihm ben näher bezeichneten (jest streitigen) Teil bes Grunbstucks ohne Gegenleiftung pfandfrei abtreten ober, wenn die pfandfreie Abtrennung nicht zu ermöglichen sein sollte, ihm ben Wert verguten und die unbeidrantte und unentgeltliche Benubung biefes Grunbftuckeils gestatten solle. W. war darauf am 7. Juni 1895 als Eigentümer von BL 1003 eingetragen worben, und der Kläger hatte feitbem ben ftreitigen Teil in Benutung genommen; die grundbuchliche Abtrennung von Bl. 1003 und die Ruschreibung zu Bl. 1006 mar aber unterblieben, weil die Einwilligung der Pfandgläubiger in die pfandfreie Abschreibung nicht zu erlangen war. Am 16. Juli 1900 hatte bann 28. das Grundftud Bl. 1003 an R., den Erblaffer ber Beklagten, vertauft und aufgelaffen, worauf R. als Eigentumer eingetragen worden war.

Der Kläger behauptete nun, daß weder bei der Abtretung seiner Kaufrechte an B., noch bei dem Verkauf von B. an R. beabsichtigt gewesen sei, das streitige Landstud mit zu übertragen, und gründete darauf den Anspruch, daß die Beklagten in eine Berichtigung des Grundbuchs willigten, dahin, daß das streitige Stück von Bl. 1003 ab- und dem Bl. 1006 zugeschrieben werde.

Die Rlage ist in beiden Instanzen abgewiesen, und die Revision zurückgewiesen worden.

Aus ben Grunben:

... "Es ift gerügt worden, daß das Berufungsgericht nicht den angebotenen Beweis über die Behauptung des Klägers erhoben habe: daß schon dei Abschluß des vertrages vom 28. Mai 1895 zwischen dem Kläger und W. beiderseits beabsichtigt worden sei, das Streitstüd von dem Eigentumsübergang auf W. auszuschließen. Aus diesem angeblichen Borgange glaubt die Revision einen Berichtigungsanspruch des Klägers ableiten zu können. Allein der erwähnte Bertrag besagt das gerade Segenteil. W. sollte Eigentümer des ganzen Grundstücks werden und dann, vorausgesetzt daß die Pfandgläubiger einwilligten, das Trennstück dem Kläger übertragen. . . Angenommen aber selbst,

ber Rläger und 28. hatten bas Streitstud von ber Übertragung auf 28. ausschließen wollen und wirklich ausgeschlossen, so wäre damit für den Kläger nichts gewonnen, der Kläger würde daraus teinen Berichtigungsanspruch erworben haben. Er felbst hat niemals bas Gigentum an dem Streitstud gehabt; er hatte zwar mit dem gangen Grundstück Bl. 1003 auch die ftreitige Fläche von den R. Ichen Erben gekauft, hat aber bann feine Raufrechte in bem mehrerwähnten Bertrage bom 28. Mai 1895 an 28. abgetreten und darin eingewilligt, bafi das Grundstück unmittelbar von den N.'schen Erben auf W. um= geschrieben murbe. Mit einem binglichen Recht bes Rlagers ftanb bemnach bie Eintragung B.'s als Eigentumers bes gangen Grundstücks nicht in irgend welchem Widerspruch; er hatte sich bloß einen perfonlichen Univruch an 2B. auf Überlaffung ber ftreitigen Rlache. wenn die Bfandgläubiger einwilligten, vorbehalten. Auf Grund bloß persönlichen Anspruchs kann aber keine Grundbuchsberichtigung verlangt werden. Rach & 894 B.G.B. fann nur der eine Berichtigung verlangen, beffen Recht - b. h. beffen Recht an bem Grundftuck ober an einem solchen Rechte - nicht ober nicht richtig eingetragen ober burch die Gintragung einer nicht beftehenden Belaftung ober Beschräntung beeinträchtigt ift. Nur in foldem Sall tann gefagt werben, baß — wie ber § 894 sich ausbrückt — ber Inhalt bes Grundbuchs nicht mit ber wirklichen Rechtslage im Gintlange ftebe: Die wirkliche Rechtslage tann gegenüber ber Beftimmung bes Grundbuchs, die Rechte am Grund und Boben richtig und vollständig nachzuweisen,

Motive zum 1. Entw. Bd. 3 S. 234 zu § 843, nur bann vom Inhalt bes Grundbuchs abweichen, wenn die Rechte am Grund und Boden andere sind als die oder als wie das Grundbuch sie angibt. Die Motive a. a. D. machen daher auch ausdrücklich für den Berichtigungsanspruch zur Voraussetzung, daß durch den Inhalt des Grundbuchs ein dinglicher Anspruch verletzt werde.

Bgl. Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht Bb. 1 zu § 894 Bem. II. 1 und 4, 2. Auft. S. 234 und 236.

Mit der wirklichen Rechtslage in Widerspruch kommen konnte erst die Sintragung des Erblassers der Beklagten, des R., als Eigentümers des ganzen Grundstücks, nämlich wenn es richtig sein sollte, daß W. beim Verkauf an R. die streitige Fläche vom Verkauf ausgeschlossen und sie auch dem K. nicht aufgelassen hatte. Daraus könnte dann aber nur W. einen Berichtigungsanspruch ableiten, weil nur bessen dingliches Recht verletzt wäre; daß dieser Anspruch W.'s auf ihn übergegangen sei, hat der Kläger nicht in schlüssiger Weise geltend gemacht."...